



**Satzung  
des Vereins der  
Freunde des Sigmund-Schuckert-Gymnasiums  
e. V.**

in der Fassung vom 15.01.1991

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

„Freunde des Sigmund-Schuckert-Gymnasiums Nürnberg e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister einzutragen. Sein Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Zwecke des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie liegen in der Förderung des Sigmund-Schuckert-Gymnasiums Nürnberg durch die (materielle und ideelle) Unterstützung der Schule bei der Erfüllung ihrer Vorhaben. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Sie müssen ihren Willen zum Beitritt schriftlich erklären.

Alle Mitglieder über 18 Jahren sind stimmberechtigt. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer mindestens 25 Jahre alt ist.

## **§ 4 Austritt und Ausschluß**

Die Mitglieder können jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres austreten. Sie müssen dem Vorstand ihren Austritt schriftlich erklären. Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen die Satzung oder den Gemeininn des Vereins verstößt, von der Mitgliedschaft ausschließen, er muß jedoch das Mitglied vorher hören. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet über den Ausschluß mit einfacher Mehrheit.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Beitrag, der bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig ist. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Verein ist berechtigt, Spenden zur satzungsgemäßen Verwendung entgegenzunehmen. Über Mitgliedsbeiträge und Spenden wird eine Spendenbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt.

## **§ 6 Mittelverwendung und Vereinsvermögen**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Hierüber bestimmt der Vorstand. Das Vereinsvermögen darf nur satzungsgemäß verwendet werden. Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Anteile am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste, der zweite und der dritte Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis machen die Vorstandsmitglieder von ihrem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des im Range vorgehenden Vorstandsmitglieds Gebrauch. Dem erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand) gehören außerdem der Schriftführer, der Schatzmeister und bis zu sechs Beisitzer an.

Der erste und zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister sind mit Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Der dritte Vorsitzende kann vom Elternbeirat aus seinen Reihen bestimmt

werden. Geschieht dies nicht, wird auch er durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Schulleiter gehört dem Gesamtvorstand automatisch als Beisitzer an. Die weiteren Beisitzer werden vom Vorstand berufen.

Die Amtsdauer des Vorstands, des Schatzmeisters und des Schriftführers beträgt drei Jahre.

Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der erste Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung der jeweils im Range nachfolgende Vorsitzende – beruft Vorstand und Gesamtvorstand nach Bedarf ein. Vorstand und Gesamtvorstand sind jeweils bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern
- c) Festsetzung des Beitrages
- d) Genehmigung und Änderung der Satzung
- e) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies verlangt. Der Vorstand lädt die Mitglieder 10 Tage vorher ein, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über deren wesentlichen Inhalt, insbesondere über das Ergebnis der Abstimmungen und über den Inhalt der Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift unterzeichnen der Leiter der Versammlung und der Schriftführer.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Dabei muß ein

Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, wird die Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen neu eingeladen. Dann entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 10 Kassenwesen**

Alle Zahlungsvorgänge sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen. Alle Ausgaben und, soweit möglich, auch die Einnahmen sind zu belegen. Die Kassenbelege sind nach der laufenden Nummer geordnet zu sammeln und mindestens fünf Jahre nach der Entlastung des Vorstandes aufzubewahren. Für die Kassenprüfung ist der Schatzmeister verantwortlich. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Schatzmeister hat dem Vorstand und der Mitgliederversammlung auf Verlangen jederzeit, mindestens aber einmal jährlich über das Finanzwesen des Vereins Bericht zu erstatten.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Wird der Verein aufgelöst oder fällt sein bisheriger Zweck weg, so fällt das Vereinsvermögen der Stadt Nürnberg zu, mit der Maßgabe, daß es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Einrichtungen und Anschaffungen für das Sigmund-Schuckert-Gymnasium oder, falls dieses nicht mehr bestehen sollte, für ein anderes staatliches Nürnberger Gymnasium verwendet werden darf.

Beschlüsse, durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder durch die das Vereinsvermögen übertragen wird, hat der Vorstand unverzüglich dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei der Auflösung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Nürnberg, am 15. Januar 1991

Die Gründer

gez. *Dr. Herbert Schönekas*  
gez. *Gudrun Städtler*  
gez. *Heide Salzmänn*  
gez. *Manfred Krumbiegel*

gez. *Cord Meinhard*  
gez. *Karlheinz Bundschuh*  
gez. *Adelheid Kostyra*  
gez. —